

Öffentliche Urkunden.



Die Aufnahme von öffentlichen Urkunden ist die Kernaufgabe des Notars. Ein Dokument gilt dann als öffentliche Urkunde, wenn diese nach dem in der Notariatsordnung geregelten Beurkundungsverfahren und unter Beachtung sämtlicher wesentlicher Förmlichkeiten durch den Notar aufgenommen wurde.

Öffentliche notarielle Urkunden können sein:

Notariatsakte

Sie dienen der Aufnahme von Rechtserklärungen und Rechtsgeschäften.

Beurkundungen von rechtserheblichen Tatsachen

Dazu gehört die Legalisierung – das ist die Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift; die Vidimierung – das ist die Bestätigung, dass eine Abschrift mit dem Original übereinstimmt; das Lebenszeugnis – die Bestätigung, dass eine Person am Leben ist, etc.

Notarielle Protokolle

Das sind z.B. die Protokolle von Gesellschafterversammlungen. In einem notariellen Protokoll bezeugt der Notar jene rechtserheblichen Tatsachen, die von ihm wahrgenommen wurden.

Öffentliche Urkunden gelten als das sicherste Beweismittel für die „Echtheit“ und „Richtigkeit“ eines Dokuments. Sie begründen die Vermutung, dass die Urkunde von der als Aussteller bezeichneten Person stammt – das ist die „Echtheit“. Sie begründen die Vermutung über den Inhalt der Urkunde – das ist die „Richtigkeit“.

Wenn der Notar eine öffentliche Urkunde aufnimmt, gelten strenge Prüfungs- und Belehrungspflichten. Er muss zunächst die persönlichen Fähigkeiten und die Berechtigung jeder Partei zum Abschluss des Geschäfts überprüfen. Liegt der Verdacht eines Schein- oder Umgehungsgeschäfts oder eines Geschäfts zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten vor, muss der Notar die Amtstätigkeit verweigern.

Das Verfahren zur Aufnahme von Notariatsakten verpflichtet den Notar darüber hinaus zur Klärung des Sachverhalts, zur Erforschung des „wahren Willens“ der Vertragsparteien und er muss die ermittelten Ergebnisse in rechtlich wirksamer Form schriftlich niederlegen.

Der Notar hat die Parteien über den rechtlichen Sinn und die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu belehren. In der Praxis umfasst eine solche Belehrung auch oft die wirtschaftlichen Konsequenzen des Rechtsgeschäfts.

Recht braucht Form. Form braucht Pflicht.

Aus gutem Grund ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Notar bei einer Reihe von Geschäften hinzugezogen werden muss:

Im zivilrechtlichen Bereich

Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe, Erb- und Pflichtteilverzichtsverträge, bestimmte Verträge zwischen Ehegatten sowie Verträge, in denen die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse zwischen den Ehegatten im Falle einer Scheidung im Voraus geregelt wird.

Im gesellschaftsrechtlichen Bereich

Hier sind Statuten und Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften, die Abtretungsverträge von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Verträge im Zusammenhang mit Umgründungen von Kapitalgesellschaften am bedeutendsten.

Beispiele aus jüngerer Zeit, für die der Gesetzgeber den Notariatsakt zwingend vorsieht: Die Stiftungserklärung bei der Gründung einer Privatstiftung. Und die Zustimmungserklärung zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung (künstliche Befruchtung).

Im Gesellschaftsrecht gibt es darüber hinaus einige weitere Fälle, in denen die Aufnahme eines notariellen Protokolls vorgeschrieben ist: zum Beispiel bei Beschlüssen zur Änderung von GmbH-Verträgen; bei Gründung von Aktiengesellschaften und deren Hauptversammlungen.

Für fast jede Urkunde, die eine Eintragung in das Grundbuch bewirken soll, ist die – gerichtliche oder notarielle – Beglaubigung der Unterschrift der Vertragsparteien bzw. des Erklärenden erforderlich. Auch für zahlreiche Anträge an das Firmenbuch ist die Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen. Die mit jeder Beglaubigung sichergestellte Identitätsprüfung bildet die Grundlage für die Qualität und Sicherheit von Grundbuch und Firmenbuch.

Sinn der gesetzlichen Formvorschriften ist es, die Parteien vor übereilter Bindung bei riskanten Rechtsgeschäften zu schützen. Mit dem Notariatsakt wird darüber hinaus auch die Beratung der Parteien durch einen rechtskundigen, unabhängigen Dritten sichergestellt. So werden wirtschaftlich schwächere oder weniger fachkundige Vertragsparteien geschützt.

**Nur wo Form Pflicht ist,
bietet das Recht Schutz –
für Bürger und Unternehmen.**

Eine weitere Sicherheit, die durch die Formpflicht erreicht wird, ist die Beweissicherung über die erfolgte Rechtserklärung bzw. das abgeschlossene Rechtsgeschäft. Dies liegt nicht nur im Interesse der beteiligten Parteien, die den Vertragsabschluss und -inhalt zuverlässig feststellen können, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Vollstreckbarkeit

Notariatsakte können so ausgestaltet werden, dass sie als Exekutionstitel Grundlage einer Zwangsvollstreckung sein können: als vollstreckbarer Notariatsakt. Damit kann schon bei der Begründung eines Rechtsverhältnisses sichergestellt werden, dass später keine Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rechts bestehen. Damit werden im Vorhinein spätere Rechtsstreitigkeiten vermieden. Der vollstreckbare Notariatsakt hat alle Vorzüge eines Gerichtsurteils, ohne Ergebnis eines Rechtsstreits zu sein. Er ist ein kostengünstiges Mittel, einen Exekutionstitel zu schaffen.

Ein österreichischer Notariatsakt kann auch im Ausland vollstreckt werden. Internationale Verträge sehen ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vor. Dies trägt dazu bei, die internationale Durchsetzbarkeit vollstreckbarer notarieller Urkunden zu erleichtern und zu fördern.